

Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat)

Vom 2. April 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-

ten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf
sen des täglichen Lebens blei
Nicht als Unterbrechung der T
Nr. 2 gelten die in Satz 5 gen

Artikel 1

Christoph Sandkühler

die neuregelung des zugangs
zum anwaltsnotariat

Mit dem Gesetz vom 2. April 2009 zur Änderung der BNotO hat der Gesetzgeber einen – hoffentlich endgültigen – Schlusstrich unter die seit April 2004 (erneut) geführte Diskussion über die rechte Art und Weise des Zugangs zum Anwaltsnotariat gezogen.

A. Wie alles anfing

Wir erinnern uns: Nach § 6 BNotO in der Fassung vom 24. Februar 1961 mussten Bewerberinnen und Bewerber, um das Notaramt auszuüben, nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen geeignet sein. Weitere Regelungen zur Konkretisierung des Auswahlermessens der Justizverwaltung enthielt die BNotO nicht. § 4 Abs. 1 BNotO in der Fassung vom 24. Februar 1961 bestimmte lediglich, dass nur so viele Notare bestellt werden sollten, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entsprach.

Im Bereich des Anwaltsnotariats wurden diese Vorgaben so gehandhabt, dass eine echte Bedürfnisprüfung im Grunde nicht stattfand. Vielmehr wurde dort Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zunächst nach Absolvierung einer bloßen Wartezeit von drei Jahren bei Vorliegen eines Bedürfnisses auf Antrag ohne weiteres ein Notaramt übertragen; nach zehn Jahren anwaltlicher Tätigkeit (später nach 15 Jahren) bestand ein Rechtsanspruch auf Bestellung zum Notar auch ohne Vorliegen eines Bedürfnisses. Später wurde die Notarbestellung zusätzlich von dem Besuch eines Einführungslehrgangs zum Nachweis der fachlichen Eignung abhängig gemacht.

Diese Praxis fand 1991 ihr Ende, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18.6.1986 (NJW 1987, 887) festgestellt hatte, dass das Fehlen gesetzlicher Regelungen für die Bewerberauswahl und die konkrete Ver-

fahrgestaltung weder mit Art. 33 noch mit Art. 12 GG in Übereinstimmung zu bringen war.

Die Berufszugangsvoraussetzungen (auch) im Bereich des Anwaltsnotariats wurden daraufhin durch die BNotO-Novelle 1991 konkretisiert. Aus der in § 6 BNotO a. F. vorgesehenen Bestenauslese entwickelten die Bundesländer mit Anwaltsnotariat Punktesysteme, die die Bestenauslese gewährleisten sollten. In diesem System kam der Note des zweiten Staatsexamens neben dem Besuch notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen und der praktischen notariellen Tätigkeit als Notarvertreter bzw. Notariatsverwalter eine erhebliche Bedeutung zu. Andererseits wurde für die Feststellung der fachlichen Eignung für die Übernahme eines Notaramtes lediglich vorausgesetzt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen konnten.

B. Der Wendepunkt: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.4.2004

Im Anwaltsnotariat ist der Konkurrenzkampf um ausgeschriebene Notarstellen ungleich schärfer als im Bereich des hauptberuflichen Notariats, weil regelmäßig die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber deutlich größer ist als die Zahl der ausgeschriebenen Notarstellen. Da eine Vorselektion über einen Assessorendienst oder ein vergleichbares Modell der vorausschauenden Personalplanung im Anwaltsnotariat nicht stattfindet und auch nicht Gegenstand der Reform ist, haben viele Kandidaten, die sich um die raren Notarstellen bewerben, erhebliche finanzielle, zeitliche und persönliche Opfer gebracht, um ihre Auswahlchancen zu verbessern. Dieser Mechanismus führte geradezu zwangsläufig zu einer immer häufigeren Inanspruchnahme der Gerichte zur Überprüfung der von den Landesjustizverwaltungen in Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern getroffenen Auswahlentscheidungen.

Mit Beschluss vom 20.4.2004 (DNotZ 2004, 560 mit Anmerkung *Jung*) hat das Bundesverfassungsgericht das bis dahin geltende „Punktesystem“ endgültig gekippt. Zwar hat das Gericht die generellen Auswahlmaßstäbe in § 6 BNotO einschließlich der Berücksichtigung des Ergebnisses der zweiten juristischen Staatsprüfung bestätigt, jedoch festgestellt, dass Auslegung und Anwendung der Vorgaben in Gestalt der seinerzeit praktizierten Punktesysteme verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genüge. Die Punktesysteme ließen eine für die Auswahl unter mehreren Bewerbern erforderliche konkrete und einzelfallbezogene Bewertung der fachlichen Leistungen vermissen. Der sehr ausdifferenzierten Bewertung der allgemeinen juristischen Befähigung in Gestalt der zweiten Staatsprüfung stehe keine vergleichbare Bewertung der notarspezifischen fachlichen Eignung gegenüber. Zudem müsse eine individuelle Prognose über die Eignung des jeweiligen Kandidaten getroffen werden können.

C. Vorarbeiten in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Übergangsfrist gewährte, bestand sofortiger Handlungsbedarf. Für eine Übergangszeit reagierten die Bundesländer mit Anwaltsnotariat, indem sie ihre Punktesysteme in

unterschiedlicher Art und Weise modifizierten. Zugleich begann eine intensive Diskussion zwischen den Justizverwaltungen einerseits und den Notaren und ihren Kammern und Verbänden andererseits über eine grundlegende Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurden unter Einbeziehung der Bundesnotarkammer die Fehlentwicklungen des bisherigen Zugangssystems analysiert und Lösungsmodelle diskutiert. Ziel der Überlegungen sollte eine nochmalige Qualitätssteigerung des Anwaltsnotariats sein, die am ehesten durch eine konsequente Bestenauslese erreicht werden kann. Darüber hinaus stand – in einem späteren Stadium der Debatte – die Frage zur Diskussion, wie die Zugangschancen von Rechtsanwältinnen zum Notaramt verbessert werden könnten.

Im Ergebnis einigte sich die Arbeitsgruppe auf die Einführung einer notarspezifischen Eignungsprüfung, die zukünftig neben der Note des zweiten Staatsexamens den Zugang zum Anwaltsnotariat steuern soll. Das darauf basierende Gesetzgebungsverfahren wurde durch eine Bundesratsinitiative aller Bundesländer mit Anwaltsnotariat (mit Ausnahme des Landes Hessen) eingeleitet und mündete in das nun vorliegende Gesetz vom 2.4.2009 (BGBl. I, S. 696). Im Ergebnis entscheiden nicht mehr Geld und Sitzfleisch über den Zugang, sondern Kenntnisse und Können. Die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erhobene Forderung, alle erfolgreich geprüften Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu Notarinnen und Notaren zu ernennen, also die Bedürfnisprüfung nach § 4 BNotO aufzugeben, konnte sich zu Recht nicht durchsetzen.

D. Das Reformgesetz

Die neuen Bestellungsbedingungen treten gemäß Art. 2 des Gesetzes nach einer zweijährigen Übergangszeit am 1.5.2011 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Verfahren zur Neubesetzung von Anwaltsnotarstellen ausschließlich nach dem bisher geltenden Recht durchgeführt. Erstmals im Jahr 2010 wird das bei der Bundesnotarkammer einzurichtende Prüfungsamt eine notarielle Fachprüfung anbieten.

Die Neuregelungen bedeuten im Einzelnen:

I. Wartezeiten nach § 6 BNotO n. F.

1. Fünf Jahre Rechtsanwalt – die allgemeine Wartezeit

Die Wartezeiten, die vor der Übertragung eines Notaramtes absolviert werden müssen, sind in § 6 Abs. 2 BNotO n. F. modifiziert worden. Voraussetzung für die Notarbestellung im Anwaltsnotariat ist, dass die Bewerber mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig waren und diese Tätigkeit seit mindestens drei Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich, also in dem Amtsgerichtsbezirk ausgeübt haben, in dem die Notarstelle ausgeschrieben ist.

In § 6 Abs. 2 BNotO n. F. ist ein Katalog von Soll-Voraussetzungen geregelt, von denen nach dem Willen des Gesetzgebers nur in eng begrenzten, sich maßgeblich vom Regelfall der Bewerber unterscheidenden und damit atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden kann, wenn und soweit es nicht mit Artikel 12 GG vereinbar oder es aus

anderen Gründen unverhältnismäßig wäre, die Erfüllung aller genannten Voraussetzungen zu verlangen (vgl. BT-Drucks. 16/4972, S. 10). Mithin kann auch weiterhin in ganz atypischen Fällen von der (vollständigen) Einhaltung der allgemeinen und/oder der örtlichen Wartezeit abgesehen werden.

Eine Tätigkeit etwa nur als Syndikusanwalt ist regelmäßig nicht geeignet, hinreichende Erfahrungen mit unterschiedlichen Rechtsuchenden zu erwerben. Andererseits ist die Überlegung, eine fünfjährige *hauptberufliche* Anwaltstätigkeit zu verlangen, fallengelassen worden, insbesondere um nicht Rechtsanwältinnen, die ihre Anwaltstätigkeit in Teilzeit neben familiären Verpflichtungen ausüben, von vornherein von einer Bewerbung auszuschließen.

Die anwaltliche Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber in erheblichem Umfang ist von den Bewerbern nachzuweisen. Wie der Nachweis zu erfolgen hat, werden die noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsanweisungen der Länder regeln. Der Nachweis könnte z. B. durch Falllisten analog § 5 Abs. 3 der Fachanwaltsordnung erbracht werden. Eine Dokumentation der anwaltlichen Tätigkeit ist allen zukünftigen Bewerberinnen und Bewerbern ab sofort zu empfehlen.

2. Drei Jahre vor Ort – die besondere Wartezeit

Umstritten sind nach wie vor die Aufrechterhaltung der dreijährigen örtlichen Wartezeit und ihr örtlicher Anknüpfungspunkt, nämlich der Amtsgerichtsbezirk. Im Gesetzgebungsverfahren war vom BMJ und vom DAV gefordert worden, auf eine örtliche Wartezeit gänzlich zu verzichten, denn sie verstoße gegen Art. 12 GG, indem sie lediglich dem Konkurrenzschutz diene. Diese Forderung ist beispielsweise unlängst von *Eylmann* auf dem Deutschen Anwaltstag in Braunschweig bekräftigt worden. Der Gesetzentwurf der Arbeitsgruppe, wie er von den Ländern eingebracht worden ist, sah – als Kompromiss – eine Ausweitung des örtlichen Anknüpfungspunkts auf den Bezirk des Landgerichts vor.

Insbesondere als Ergebnis der Expertenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 5. November 2008¹ hat sich der Gesetzgeber für die Beibehaltung der örtlichen Wartezeit bezogen auf den zukünftigen Amtsbereich (also den Amtsgerichtsbezirk, in dem die Notarstelle ausgeschrieben ist) entschieden. Diese Entscheidung ist richtig. Denn sie stellt sicher, dass sich der Bewerber vor Ort eine anwaltliche Existenz aufgebaut hat, so dass seine wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet ist. Anders als im Bereich des hauptberuflichen Notariats übernehmen neu ernannte Notare im Bereich des Anwaltsnotariats in der Regel keine etablierten Notarstellen und es steht ihnen auch keine finanzielle Unterstützung durch die Notarkammer oder eine Notarkasse zur Verfügung. „Existenzgründer“ im Anwaltsnotariat sind mithin strukturell auf die Umsätze aus ihrer anwaltlichen Tätigkeit angewiesen, um die erforderliche wirtschaftliche Unabhängigkeit sicherstellen zu können.

Jede andere Regelung zur örtlichen Wartezeit hätte zur Folge gehabt, dass neu bestellte Notarinnen und Notare, die ihren Anwaltsberuf bisher in einem anderem als dem Amtsgerichtsbezirk ausüben, in dem ihnen das Amt übertragen

worden wäre, ihre Anwaltskanzlei in den (neuen) Amtsbereich hätten verlegen müssen. Denn nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BNotO dürfen die anwaltliche Kanzlei im Sinne des § 27 Abs. 1 BRAO einerseits und die notarielle Geschäftsstelle andererseits nicht auseinanderfallen. Die mit einem solchen wirtschaftlichen Neuanfang verbundenen Risiken liegen auf der Hand, wenn der neu ernannte Amtsträger gezwungen wäre, als Einzelkämpfer nicht nur eine notarielle, sondern auch eine anwaltliche „Nullstelle“ zu übernehmen.

Tatsächlich wäre aber zu erwarten gewesen, dass der neu ernannte Amtsinhaber sein Heil in einem beruflichen Zusammenschluss gesucht hätte. Dabei wären wohl drei Szenarien realistisch geworden:

1. Berufliche Zusammenarbeit in einer leistungsfähigen, überregional ausgerichteten Anwaltsgemeinschaft, also das Modell „Großsozietät“, die gezielt versucht, Notarinnen oder Notare aus ihren Reihen in attraktiven Regionen zu etablieren.
2. Beruflicher Zusammenschluss mit einem oder mehreren amtierenden Anwaltsnotaren, also das Modell „Ämterkontinuität“.
3. Beruflicher Zusammenschluss mit einem oder mehreren Rechtsanwälten, die selbst keine Chance haben, zum Notar bestellt zu werden, also das Modell „Notareinkauf“.

Alle drei Modelle hätten nicht nur abstrakte (was für sich genommen schon reichen würde), sondern auch konkrete Gefährdungen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der neu ernannten Notarin oder des neu ernannten Notars nach sich gezogen. Denn in dem Modell „Großsozietät“ hätte der neu ernannte Notar am finanziellen Tropf seiner „Muttersgesellschaft“ gehangen, im Modell „Ämterkontinuität“ hätten erhebliche wirtschaftliche Belastungen auf den jungen Notar zukommen können, wogegen im Modell „Notareinkauf“ die Gefahr finanzieller Zuwendungen zugunsten des neuen Amtsträgers kaum von der Hand zu weisen gewesen wäre. Nicht vergessen sollte man in diesem Zusammenhang auch den Beschluss des OLG Celle², das einen inkongruenten Gebühreneinwurf in eine Berufsausübungsgesellschaft für unzulässig erachtet hat.

In seinem Beschluss vom 22.4.2009 zur Hamburger Notarverordnung³ hat das BVerfG im Zusammenhang mit der Frage nach der zulässigen Größe hamburgischer Notarsozietäten die Bedeutung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit im Notariat hervorgehoben und in diesem Zusammenhang Gefährdungen dieser Unabhängigkeit aus Vereinbarungen über eine berufliche Zusammenarbeit aufgezeigt. Im Ergebnis billigt das BVerfG deshalb die prinzipielle Beschränkung der Assoziierungsmöglichkeit der Notare in Hamburg. Seine Schlussfolgerungen können ohne weiteres auf die Zulässigkeit der dreijährigen Pflichtwartezeit im Amtsgerichtsbezirk übertragen werden.

Das Abrücken von der örtlichen Wartezeit im Amtsbereich hätte es zudem erforderlich gemacht, dass die Dienstaufsicht die Einhaltung der Pflicht zur Unterhaltung einer Geschäftsstelle sehr engmaschig hätte überprüfen müssen. Auf der anderen Seite wäre nicht auszuschließen gewesen,

¹ Vgl. dazu das Wortprotokoll der Anhörung unter http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/Archiv/41_Bundesnotarordnung/05_Wortprotokoll.pdf.

² OLG Celle NJW 2007, 2929.

³ BVerfG ZNotP 2009, 239.

dass Versuche unternommen worden wären, den „Hauptsitz“ der anwaltlichen Kanzlei trotz der geschilderten Vorgaben am bisherigen Kanzleiort beizubehalten. Die Gewährleistung einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege durch Anwaltsnotare rechtfertigt deshalb nicht nur die Beibehaltung der dreijährigen örtlichen Wartezeit im Amtsgerichtsbezirk, sondern macht sie erforderlich.

Hinzu kommt, dass der Bewerber um eine Notarstelle in seinem Amtsbereich bereits über die organisatorischen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Notarstelle verfügt, denn er kann auf den organisatorischen Rahmen seiner Anwaltskanzlei zurückgreifen.

Mit einer angeblichen Marktabschottung oder der Verhinderung von Konkurrenz hat all dies wenig zu tun. Das Recht der freien Notarwahl im ganzen Bundesgebiet bleibt unangestastet. Allerdings stellt das Erfordernis der Absolvierung von Wartezeiten eine Beschränkung des Zugangs zum Beruf dar, die im Lichte des Art. 12 GG durch vernünftige Belange des Gemeinwohls gerechtfertigt sein muss. Diese Belange liegen auf der Hand: Es sind dies die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Lauterkeit der notariellen Amtsführung, die nicht durch vermeidbare wirtschaftliche Zwänge der anwaltlichen Berufsausübung Gefährdungen ausgesetzt werden dürfen. Letztlich geht es um das öffentliche Interesse an einer geordneten Rechtspflege im Notariat durch Amtsinhaber, die wegen ihrer „besonders ausgeprägten Nähe zum öffentlichen Dienst“⁴ auch stärkere Einschränkungen ihrer Berufsausübungsfreiheit akzeptieren müssen.⁵ Mit anderen Worten: Man kann nicht alles haben! Das Privileg im Anwaltsnotariat, zwei Berufe ausüben zu können, sollte als solches geschätzt werden.

Nicht zu verkennen ist, dass mit der Beibehaltung der örtlichen Wartezeit als Zugangsvoraussetzung eine Verengung des Bewerberkreises auf die Anwaltschaft in dem der ausgeschriebenen Notarstelle zugeordneten Amtsbereich einhergeht. Indes steht nirgendwo geschrieben, dass eine Bestenauslese im Sinne des § 6 Abs. 3 BNotO zwingend die Einbeziehung aller bewerbungswilligen, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte voraussetzt.

II. Der Nachweis der fachlichen Eignung – die notarielle Fachprüfung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zukünftig die Übertragung eines Notaramtes anstreben, müssen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BNotO n. F. zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung eine notarielle Fachprüfung bestehen. Der erfolgreiche Besuch eines Grundkurses für angehende Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare ist nach dem Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist ab dem 1. Mai 2011 nicht mehr obligatorisch und reicht andererseits nicht aus, um die fachliche Eignung nachweisen zu können.

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage, ob auch ein amtierender oder ehemaliger Notar, der sich auf eine ausgeschriebene Notarstelle bewirbt, den Nachweis seiner fachlichen Eignung durch die Absolvierung der notariellen

Fachprüfung erbringen muss. In Ansehung des § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO, wonach bei solchen Bewerbern im Einzelfall bei der Bewertung der fachlichen Leistungsfähigkeit besondere, die fachliche Eignung **vorrangig** kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind, könnte man der Auffassung sein, dass neben den vorrangig zu berücksichtigenden Umständen auch die notarielle Fachprüfung absolviert sein muss.

Indes kann zumindest bei einem amtierenden Notar die fachliche Eignung nicht bezweifelt werden, es sei denn, sie hätte sich in seiner bisherigen Amtsführung manifestiert. Man wird daher zumindest Bewerbungen amtierender Notare als so atypisch bezeichnen müssen, dass von der Sollvoraussetzung des Nachweises der fachlichen Eignung durch die Ablegung der Fachprüfung in der Regel abgesehen werden kann.

Bewirbt sich ein ehemaliger Notar auf eine ausgeschriebene Notarstelle, wird es auf den Einzelfall ankommen, ob ausnahmsweise vom Nachweis der fachlichen Eignung durch die Absolvierung der notariellen Fachprüfung verzichtet werden kann oder nicht. Dabei wird insbesondere darauf abzustellen sein, wie lange der Bewerber das Notaramt schon nicht mehr ausübt. Dieser Zeitraum wird in Beziehung zu setzen sein mit der Zeit und der Intensität der Amtstätigkeit und den Ergebnissen der Geschäftsprüfungen.

Flankiert wird die notarielle Fachprüfung durch die Fortbildungsverpflichtung in § 6 Abs. 2 Nr. 4 BNotO. Der Gesetzgeber nimmt die Kandidatinnen und Kandidaten um ein Notaramt in die Pflicht, indem er ihnen zu Recht abverlangt, ihr fachliches Wissen präsent zu halten. Dazu werden sie verpflichtet, ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die von Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführt werden.

Die Einzelheiten der notariellen Fachprüfung sind in den neuen §§ 7a bis 7i BNotO geregelt. Als erstes fällt dabei die Wartezeitregelung in § 7a Abs. 1 BNotO ins Auge, wonach zur notariellen Fachprüfung auf Antrag nur zugelassen wird, wer seit drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist (und im Übrigen die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat und deutscher Staatsangehöriger ist, § 5 BNotO). Die Wartezeit soll verhindern, dass sich Volljuristen unmittelbar nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung in die notarielle Fachprüfung stürzen. Notwendig wäre diese Karenzzeit wohl nicht gewesen, denn die für das Bestehen der notariellen Fachprüfung erforderlichen praktischen Kompetenzen können wohl kaum im universitären Studium und im Referendariat erworben werden.

Die notarielle Fachprüfung soll gemäß § 7a Abs. 2 BNotO dem Nachweis dienen, dass und in welchem Grad die Bewerberinnen und Bewerber fachlich für die Ausübung des Notaramtes geeignet sind. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, wobei das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 25% in die Gesamtnote eingeht.

Die schriftliche Prüfung umfasst vier fünfstündige Aufsichtsarbeiten, die mündliche Prüfung einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung und ein Gruppenprüfungs-

⁴ So das BVerfG in seinem Beschluss zur Hamburger Notarverordnung, ZNotP 2009, 239, 242 (Rn 42).

⁵ Vgl. dazu im Zusammenhang mit der Landeskinderklausel im Sinne des § 7 BNotO auch BVerfG DNotZ 2005, 473.

gespräch. Sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung umfassen den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit; sie sollen Aufgabenstellungen der notariellen Praxis enthalten.

Die Durchführung der notariellen Fachprüfung obliegt gemäß § 7g BNotO dem zu errichtenden „Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“ in Berlin. Die Prüfungen können gemäß § 7a Abs. 3 Satz 3 BNotO dezentral durchgeführt werden. Für die Prüfung sind Gebühren an die Bundesnotarkammer in noch festzusetzender und zu genehmigender Höhe (§ 7h BNotO) zu zahlen.

Ist die notarielle Fachprüfung nicht bestanden, kann sie gem. § 7a Abs. 7 BNotO einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides über das Ergebnis mit dem Ziel der Notenverbesserung noch einmal absolviert werden. Mit dieser Regelung wird ein hoher Druck auf die künftigen Kandidatinnen und Kandidaten aufgebaut, weil angesichts der wenigen Stellen, die im Anwaltsnotariat zur Ausschreibung kommen, im Grunde schon der „erste Schuss“ sitzen muss, damit man nicht zu viel Zeit auf dem Weg zur erfolgreichen Bewerbung verliert.

Einzelheiten der notariellen Fachprüfung sowie der Errichtung des Prüfungsamtes regelt gemäß § 7i BNotO das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die derzeit erarbeitet wird.

III. Die Bestenauslese – Staatsexamen und Notarprüfung

Nach § 7a Abs. 3 BNotO dient die notarielle Fachprüfung auch der Bestenauslese. Die Reihenfolge der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 BNotO n. F. nach der von dem Bewerber erreichten Punktzahl. Die Punktzahl bestimmt sich zu 60% nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40% nach dem Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung. Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen. Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung nicht mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen haben, müssen mithin die notarielle Fachprüfung schon recht gut absolvieren, um überhaupt eine reelle Chance zu haben, eine Notarstelle übertragen zu bekommen. Aus dieser Automatik könnte sich ein Angriffspunkt gegen die Neuregelung ergeben.

IV. Praktische Kompetenz – die Ausbildung im Notariat

Die „Qualitätsoffensive“ des Reformvorhabens spiegelt sich außer in der Einführung der notariellen Fachprüfung auch in dem Umstand wider, dass gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 BNotO n. F. die Bewerberinnen und Bewerber vor der Bestellung zum Notar nachweisen müssen, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind. Dieser Nachweis soll in der Regel dadurch erbracht werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber *nach* Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar durchlaufen. Die Zuweisung des Ausbildungsnotariats erfolgt durch die Notarkammer, die für den in

Aussicht genommenen Amtsbereich zuständig ist. Die Einzelheiten zur Gestaltung der praktischen notariellen Ausbildung regeln die Notarkammern in einer als Satzung zu ergehenden Ausbildungsordnung.

Die Praxisausbildung kann auf bis zu 80 Stunden verkürzt werden, wenn der Bewerber vergleichbare Erfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter oder durch die erfolgreiche Teilnahme an Praxislehrgängen nachweisen kann.

Nach dem Wortlaut von § 6 Abs. 2 Satz 3 BNotO sollen die Ausbildungsordnungen der Notarkammern auch Regelungen über die anrechenbaren Stunden aus Notarvertretungen, Notariatsverwaltungen und Praxiskursen enthalten. Allerdings muss der Nachweis der Vertrautheit mit der Berufspraxis gegenüber der Justizverwaltung erfolgen, die für die Vergabe des Notaramtes zuständig ist. Die Vorgaben über die Anrechnung von Vorleistungen und Praxiskursen müssen somit zumindest mit den Justizverwaltungen abgestimmt werden.

E. Ausblick und Fazit

Die Reform des Zugangs zum Notaramt ist insgesamt zu begrüßen; eine vernünftige Alternative zur notariellen Fachprüfung bot sich zu guter Letzt nicht mehr an. Es ist aber nicht zu verkennen, dass sich die Anforderungen an zukünftige Bewerberinnen und Bewerber um eine Notarstelle deutlich verschärft haben. Und wer glaubt, durch die Reform den „Fortbildungstourismus“ zu unterbinden, wird möglicherweise in seinen Erwartungen enttäuscht werden. Denn examensähnliche Prüfungen rufen immer Repetitorien etc. auf den Plan und so wird es auch im Anwaltsnotariat sein. Zudem müssen wir vermutlich damit rechnen, dass erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber ihr Heil im Konkurrentenschutz suchen werden. Vielleicht wird das Prüfungsrecht zukünftig ein weiterer Schwerpunkt in der Arbeit der Bundesnotarkammer.

Fazit: Jede Regelung einer Bestenauslese wird von unterlegenen Bewerbern bisweilen als ungerecht empfunden, und sie bietet wegen ihres notwendigerweise generalisierenden Charakters Angriffspunkte. So wird es auch bei der Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat sein. In summa aber bietet die Reform eine Chance zur weiteren Stärkung des Anwaltsnotariats, die beherzt ergriffen werden sollte. Eine große Verantwortung lastet dabei auf dem Prüfungsamt, das die schwierige Aufgabe meistern muss, ausgewogene, den Belangen der notariellen Praxis angemessene Prüfungsaufgaben zu entwickeln.



Rechtsanwalt Christoph Sandkühler
ist Geschäftsführer der Westfälischen Notarkammer,
rechtsanwalt@sandkuehler.info.